

Die Kartausen von Steiermark und Krain und ihre Immunität

Von OTTO FRASS

1. Die Gründung des Kartäuserordens

Der Stifter des Kartäuserordens, Bruno von Köln (geb. 1050), hinterließ keine Regel. Seine Schöpfungen sind die drei Neugründungen von Klöstern, alle in wilder Abgeschlossenheit entstanden. Zuerst zog sich der Heilige mit einigen Gefährten zurück in die Einsamkeit von Saise-Fontaines im Bistum Langres. Das weltliche Treiben des Erzbischofs Manesse von Reims, dessen Kanzler er gewesen war, hatte ihn abgestoßen. In strenger Abgeschlossenheit sollte neues Leben gelebt werden. Mehr Form gewann die zweite Gründung in der Wildnis von Chartreuse bei Grenoble. Hier gewann der Orden vom Jahre 1084 an feste Gestalt. Felsig und ungangbar war diese Gegend, und das Ordensleben schloß sich streng gegen die Außenwelt ab. Darin erscheint seine Durchführung als Verschärfung der Regel Benedikts, besonders was eben die strenge Umschließung und Vereinsamung des Klosterbereiches anbelangt.

In diesem Grundsatz konnten Wurzeln liegen für eine neue Festigung der Klosterimmunität überhaupt. Rom billigte dieses Vorhaben in der Hoffnung, in dem neuen Orden eine Stütze im Investiturstreit zu gewinnen. So wurde Bruno von Papst Urban II. im Jahre 1090 nach Rom berufen. Er schlug das Bistum Reggio aus. Er sehnte sich zurück nach seiner Gründung. Darüber hinaus schuf er aber Größeres. Er verpflanzte seinen Orden nach Italien. Im Jahre 1091 erstand zu Torre in Kalabrien das Kloster „Sancta Maria dell'Eremo“, dessen Anfänge die Form der Immunität viel klarer zeigen als die früheren Gründungen Brunos. Bruno starb im Jahre 1101.

Die Regel für den neuen Orden, die „Consuetudines Cartusie“, schrieb erst der fünfte Prior Petrus Guigo (gest. 1137) zu Chartreuse nieder. Sie stehen als Pars prima in der Regel, wurden im Jahre 1141 auf der ersten Priorenversammlung zu Chartreuse genehmigt und im Jahre 1176 von Papst Alexander III. bestätigt. Im Jahre 1258 sammelte Bernard de la Tour von neuem, fügte Pars secunda und tertia aus den neuen Vor-

schriften und Zusätzen hinzu. Im Jahr darauf erfolgte die Bestätigung durch das Generalkapitel.

2. Die Regel und die Immunität

Es muß nun gesehen werden, wieweit die Regel in einzelnen Bestimmungen die Gestaltung der Immunität förderte. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß der Ausgangspunkt und die Einstellung zunächst rein geistlich waren. Einzelne Verfügungen der Regel werden auf die Form der Immunität, wie sie sich bei den Kartäusern entwickelte, eingewirkt haben.

Nach der Regel sollte die Herema als feststehende Form des Klosters gelten. Die ersten Klöster trugen denn auch den Namen „Herema“. Die Abschließung, die schon in dieser Bezeichnung zum Ausdruck kommt, erscheint für die Ausbildung der Immunität sehr geeignet. Felsige, wilde, durch Höhen abgeschlossene, von Natur scharf umgrenzte Gebiete mögen diese Abschließung fast als natürliche Folge der Lage erscheinen lassen, haben sie zweifelsohne gefördert.

So betonte die Regel immer von neuem die strenge Abtrennung des Klosterbereiches gegen die Außenwelt. Die „termini“ durften nicht überschritten werden, und selbst der Prior durfte den Klosterbereich kaum verlassen. Der neugewählte Prior hatte die Erlaubnis, nur siebenmal die termini zu überschreiten, wenn es zum Nutzen des Hauses war, und zwar bis zum nächsten Generalkapitel gerechnet. Kapitel 4 verfügt: Der Prior der Hauptkartause verläßt die termini derselben nicht. Die übrigen Prio- ren dürfen sie nur mit seiner Erlaubnis verlassen. (Prior Cartusie heremi sue terminos non egreditur. Ceteri priores de eius licentia poterant egredi.)

Mit verschiedenen Ausdrücken (septa, termini) weist die Regel auf die Grenzen des Klosterbereiches hin. Die Anlage des Klosters wird herausgestellt mit der Aufzählung der einzelnen Lebenskreise innerhalb des Klosters: domus superior oder clausura und domus inferior oder septa oder termini, auch foras genannt. Noch im Jahre 1362 (Annales Cartusienses VI, 34) werden septa und clausura gleichgesetzt. Innerhalb dieser beiden dürfen Begräbnisstätten für Mönche und ihre Gönner angelegt werden. Ein Unterschied zwischen Einfriedung oder Ummauerung (septa) und Klausur (clausura) kann nicht festgestellt werden und spielt auch für die Frage der Immunität kaum eine Rolle. Septa bedeutet nicht nur gefriedetes Gebiet und Fundationsgut, sondern, nun ganz real, die Mauer, welche Zellen, Garten und Hauptwirtschaftsgebäude umfaßt. Zu diesem engsten Bereich wuchs aber durch Schenkungen Besitz zu, der nicht mehr

von den septa (Mauern) umgeben war. Hiefür kam der Ausdruck „termini“ in Gebrauch. Während also in der ältesten Zeit septa und termini (Mauern, Umfriedung, Grenzen) das engere Fundationsgut zusammenschließen, sind sie im Verlaufe getrennte Begriffe geworden. Innerhalb dieser weiteren Umgrenzung also, der termini, ist es z. B. Laien und Klerikern verboten, Kirchen und Bethäuser zu bauen (Verfügung des Erzbischofs Robert von Vienne vom Jahre 1177, Annales Cartusienses II, 427).

Zunächst lagen also die neuzuwachsenden Gebiete nahe dem Klosterbereich, denn die Regel spricht ganz klar das Verbot des Streubesitzes aus, ganz im Gegensatz zur Erlaubnis des Besitzes von Grangien für die Zisterzienser. Der Klosterbereich der Kartäuser sollte so eng als möglich zusammengeschlossen sein. Nur so hoffte man, ihn halten zu können. Nur so konnte er auch voll gefriedet werden, wie es zur kontemplativen Lebensweise der Kartäuser paßte, nur so konnte er wirklich immun sein. Daher sollte der ganze Besitz innerhalb der termini liegen, auch kirchliche Weihstätten. Der engere Besitz um das Kloster sowohl innerhalb der septa als innerhalb der termini bestand in dieser Frühzeit des Kartäuserordens nur aus dem ursprünglichen Fundationsgut. Dieses war ursprünglich klein. Die Patronatsrechte und der Streubesitz, wie sie dann im 13. und 14. Jahrhundert an die Kartäuserklöster fielen, wären in der Frühzeit ganz unmöglich gewesen. Trotzdem stellte sich auch schon in der Frühzeit da und dort die Notwendigkeit heraus, Streubesitz abzustoßen, wenn ihn die Kartäuser geschenkt erhielten, in späterer Zeit meist durch Tausch. Einfache Rückgabe kam selten vor und entsprach dann dem Wunsch, septa und termini zusammenfallen zu lassen. Die Zeit, aus der Guigos Regel stammte, wies Schenkung überhaupt zurück. Der Begriff der termini wurde damals noch strenger gefaßt, vielleicht um den Gegensatz zu den Zisterziensern zu betonen. Von Anfang an sollte das Friedungs- und Immunitätsgebiet möglichst abgerundet sein.

Gegen Eingriffe, sei es von seiten weltlicher Gewalt, etwa eines Vogtes, sei es von seiten des Ordinarius, des Sprengelbischofs, sichert Kapitel 5 des zweiten Teiles der Regel. Dort wird festgelegt: Zu den Wahlen unserer Prio- ren wird niemand berufen, der nicht von unserem Orden ist. Wenn sie aber anwesend sein sollten, dürfen sie auf keine Weise irgendwie Einfluß nehmen auf die Person des zu Wählenden (Ad electiones priorum nostrorum nullatenus qui de ordine nostro non sunt, advocantur. Et si presentes sint, nullo modo de personis eligendis eos consulere debemus). Ausgeschlossen vom Klosterbereich sind geistliche und weltliche Gerichtsgewalt. Das Kloster ist exemt vom Gericht des Bischofs. Er darf die Klosterleute nicht vor Gericht rufen lassen. Er darf aber auch nicht

Gericht im Kloster halten; er darf nicht einmal Weihen vornehmen, außer er ist gerufen (*non vocatus*). Die Einzelprivilegien führen gerade diese Exemption vom bischöflichen Gericht breit aus.

Ebenso wird die Freiheit vom weltlichen Gericht ausgesprochen (*vel iudicio seculari de proprior substantia vel possessionibus vestris subiacere compellat*). Was vom geistlichen Gericht gesagt wurde, gilt in gleicher Weise vom weltlichen. Gerichtstage im Klosterbereich sind verboten. Die Regel gibt eindeutig an, daß das „*non vocatus*“ nicht nur auf das kirchliche, sondern auch auf das weltliche Gericht zu beziehen ist. Der Entvotung der Zisterzienser gegenüber konnte eine Vogtei wohl ausgeübt werden, aber nicht gegen den Willen des Klosters (Formel 9); dasselbe gilt vom Richter. Vom Satz von der „Entvotung“, wie ihn die Zisterzienser aufgestellt und mit Erfolg teilweise durchgeführt hatten, steht in der Kartäuserregel nichts, ausgenommen die schon erwähnte Sicherung der Priorenwahl. Weder zu Gerichtsvorgängen noch zu Servitien kann das Kloster verhalten werden.

Die geistliche Seite der Immunität tritt besonders im Friedensgebot und Asylrecht in Erscheinung. Der gesamte Klosterbereich der *termini* wird zum Friedensgebiet erklärt. Alle Schandtat, schwere Verbrechen (Diebstahl, Raub, Totschlag, Brandlegung) werden mit Anathem belegt. Derselben Strafe verfallen alle, die ins Kloster Gehende oder ins Kloster Zurückkehrende belästigen (Formel 2). Nach Formel 3 ist es den Kartäusern erlaubt, alle Kleriker und Laien, seien sie frei oder unfrei, die aus der Welt fliehen, ins Kloster aufzunehmen. Das Kloster wird ihnen dann zum Asyl, wenn sie ohne jeden Einspruch von außen dort verbleiben, der neuen Gemeinschaft angehören und gegen jeden Angriff, gegen jeden Einspruch auswärtiger Mächte gehalten und geschützt werden. Friedensgebot und Asylrecht erweisen sich als wichtige Elemente der Kartäuserimmunität. Diese beiden Rechte erfordern aber die dauernde Sicherung der Klosterumfriedung, der *termini*.

3. Die Kartausen des deutschen Südostens

Die Gründungen der Kartausen des deutschen Südostens gehören einer bedeutend späteren Zeit an als die Gründungen in Westeuropa. Der Kartäuserorden bedeutete ein vollständiges Zurückklanken zur Asese, die das Deutschland des 12. Jahrhunderts nicht recht aufnahm.

War im Westen der größte Teil der Gründungen das Werk der Bischöfe, Könige und hauptsächlich der kleinen Dynasten, so gingen sie im deutschen Südosten aus von den im 12. Jahrhundert erstarkenden *Territorialfürsten*, von den Otakaren der Steiermark, von den Babenbergern und von den Grafen von Cilli.

So gewannen die Kartäuserklöster hier einen ganz anderen Charakter. Sie wuchsen heraus aus der Entwicklung, die man kurz hin als „*Territorialisierung*“ bezeichnet. Ihre rechtliche und staatliche Eingliederung war hier eine andere und klarer ausgesprochene, als dies bei den bischöflichen und dynastischen Gründungen der Fall sein konnte. Durchaus selbständig wurden hier die Immunitätsrechte, besonders die Gerichtsrechte und Vogteirechte, geordnet. Der Kaiser übte hier als solcher keine obersten Vogteirechte aus. Die Territorialherren schufen hier selbst die Rechtsordnung.

Diese klare Neuordnung förderte von den Kartäuserklostergründungen aus eine neue Stärkung der alten Einrichtung der Immunität durch Festlegung der Vorrechte durch die Fürsten, zugleich aber durch deren Wachsamkeit, welche die Einhaltung garantierte. Dadurch entging die Kartäuserimmunität hier zunächst jenem Verfall, dem die Zisterzienserimmunität dieser Zeit rasch entgegenging, da diese bald jedes Schutzes und jeder Festlegung ihrer Rechte entbehrte.

Zugleich kann aber auch festgestellt werden: Die Kartäuserimmunität stand auch mitten in der allgemeinen Entwicklung der Immunität überhaupt. Zuerst bedeutete sie eine neue Stärkung derselben, aber auch sie endete schließlich auf der Linie des Verfalls der Immunität als solcher. Sie löste sich in die einzelnen Wesensteile auf. Nur die bedeutende Organisation der großen Territorien des deutschen Südostens gab ihr noch eine gewisse Sicherung.

Obwohl der Kartäuserorden schon in seiner Regel Vorrechte und die einzelnen Klöster Privilegien erhielten, die eine neue Aktivierung der Immunität bedeuteten, so hatte er auch sehr viel vom Zisterzienserorden übernommen. Wenn Kaiser Friedrich I. den Kartäuserorden zunächst ebenso behandelte wie den Zisterzienserorden, dann ist das kein Zufall. Dann begannen sich eben, besonders von weltlicher Seite gesehen, die Unterschiede der Immunität der verschiedenen Orden zu verwischen. Dann zeigte sich auch die Auflösung der Immunität in ihre Bestandteile, z. B. Trennung der Vogtei und der Schutzherrschaft usw.

Durch den Verzicht auf die Entvotung war zunächst eine Stärkung des Schutzwesens wie auch der Gerichtsbarkeit gegeben, die festere und gesichertere Verhältnisse schuf. Freilich war dieser Verzicht auf die Entvotung in den wohl ausgebildeten Territorien des deutschen Südostens bedeutend leichter und verständlicher, zumal da die Territorialfürsten selbst die Gründer der Kartausen dort waren. So fanden die Kartäuserklöster hier doch eine Lösung und eine Form der Immunität, die das 13. und 14. Jahrhundert beherrschte, eine Form der Immunität, die zur

selben Zeit auch bei den Zisterziensern um sich griff und dort zur selben Zeit im 13. und 14. Jahrhundert herrschend wurde.

Diese Lösung hatten die Zisterzienser aber noch nicht gewonnen, als die ersten Kartausen des deutschen Südostens in dieser Form der Immunität entstanden. Von den Gründungen der Kartäuserklöster dürfte eine Neuordnung der Immunität im 13. und 14. Jahrhundert sowohl für Kartäuser als auch für Zisterzienser ausgegangen sein.

Es folgen die Kartausen von Steiermark und Krain in der Reihenfolge ihres Entstehens.

Seitz

Deutschem Wesen des 12. Jahrhunderts entsprach die Askese der Kartäuser nicht. Die erste deutsche Kartause überhaupt war Seitz in der früheren *Untersteiermark*, im Jahre 1160 gegründet. Von dieser läßt sich nun auch nachweisen, daß ihr Entstehen nicht bodenständig ist. *Markgraf Otakar III. von Steiermark* nahm unter König Konrad III. das Kreuz und begleitete ihn auf dem zweiten Kreuzzug, und später folgte er Kaiser Friedrich I. im Jahre 1155 nach Burgund, in die Dauphiné, wo er mit dem Kartäuserorden bekannt wurde. Er verpflanzte ihn dann in sein Land, die Steiermark.¹ Bald darauf wandte sich der Markgraf nach Rom, Papst Alexander III. war auch an der Gründung der Kartause beteiligt. Er sandte Julius, Kardinalbischof von Praeneste, und Petrus, Kardinaldiakon vom heiligen Eustachius. Diese brachten die neue Gemeinde und führten den Prior Beremund — der Sage nach war er ein englischer Graf — ein. Der Bau der Kartause Seitz war 1160 vollendet.² Im Jahre 1165 gab Markgraf Otakar III. dem Kloster die *Stiftungsurkunde*.³ Sie erwähnt ausdrücklich, daß sich der Markgraf nach Rom gewandt habe (missis legationibus apostolicam clementiam interpelavi quatenus ipsius auctoritate interposita monendo, rogando et exhortando in domino patres sanctos predicti ordinis ad petitionem meam inclinaret . . .).

Das Verhältnis zur *ordentlichen kirchlichen Gewalt* wird dahin geordnet, daß weder der Patriarch von Aquileja noch irgendeiner der Bischöfe das Recht haben sollte, mit dem Kloster irgendeine Änderung vorzunehmen. Gemäß der Regel wurde den Seitzer Mönchen von Papst Lucius III. am 23. Jänner 1185 das Recht verliehen, mit Umgehung des Sprengelbischofs einen anderen Bischof zu den *Weihen* (ordinationes) einzuladen.⁴ Es sollte das ein Vorrecht sein, das dem augenblicklichen Mangel entsprang, nicht aber sollte diese Verfügung erscheinen als Spitze gegen

den Sprengelbischof an sich. Ausdrücklich wird gesagt, daß dieser Fall kein Gewohnheitsrecht und noch weniger eine Gewohnheitspflicht schaffen sollte. Der geladene Bischof dehnte damit niemals sein Gebiet in den Bereich eines anderen aus; noch weniger sollte dieser Eingriff in die Rechte eines anderen Sprengels aufgefaßt werden als Vernachlässigung der Pflichten im eigenen Bistum. Es bedeutet dieses Vorrecht ein Glied, wenn auch nur occasione, fallweise und anlässlich der Weihen, ein Glied in der Exemption vom Sprengelbischof und in der Lösung von seiner Gewalt.

Eine Auswirkung der *päpstlichen Schutzherrschaft* ist es, wenn Papst Lucius III. (18. Februar 1185) die Herren von Gonobitz mahnt, von der Bedrängung des Klosters abzulassen (a predictorum fratrum vexationibus abstinentes). Papst Gregor IX. verleiht am 17. November 1228⁵ dem Kloster Seitz das Privilegium Cartusiense, wovon diese Ausfertigung nur in einigen Wortstellungen abweicht, z. B. enthält Formel 2 nicht die lange *Pertinenzformel*, sondern nur „in quo divino mancipati“, ähnlich wie im Zisterzienserprivileg. Der Schluß von Formel 13 lautet nach dem Vorbild im Augustinerprivileg III, 15: instituta providerunt eligendum.

Papst Lucius III. f r i e d e t außerdem am 18. Febr. 1185 den Klosterbestand von Seitz und verbietet innerhalb des Klosterbereichs (termini) Weide, Holzschlag, Jagd, Fischfang, verbietet auch, irgend jemand zu fangen oder dort zu bedrängen (statuentes ut infra terminos vestros nullus vobis in occupandis pascuis vel nemoribus succidendis aut in oppressionibus occasione venationum vel piscationum quarumlibet exercendis aliquam inferri molestiam qualibet temeritate presumat, aut homines vestros capere vel res alias vestris usibus deputatas violenta debeat incursione turbare, sed omnia potius bona vestra sub sedis apostolice munimento illabata vobis et inconcussa permaneant vestris et successorum vestrorum usibus profutura).

Eine Art geistlichen *Asylrechtes* stellt es dar, wenn Papst Alexander IV. dem Prior oder den Brüdern die Erlaubnis gibt, Mitglieder des Klosters loszusprechen von großen Vergehen, auch wenn diese vor dem Eintritt ins Kloster begangen wurden; das gilt auch für päpstliche Reservatfälle. Ausgeschlossen sind nur ganz große Verbrechen. Auch schwerer Vergehen Schuldige konnten so durch Eintritt Lossprechung und gleichsam ein Asyl erlangen.⁶

Papst Alexander IV. griff wieder ein. Der Papst bestätigt dem Kloster *Zehente*, die von den Herzogen Otakar und Leopold verliehen wurden.⁷ Eine Auswirkung päpstlichen Schutzes ist es, wenn Papst Alexander IV.

¹ Annales Cartusienses II, 213

² Muchar, Geschichte der Steiermark, IV, 436

³ Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, I, S. 452, Nr. 485

⁴ Zahn, a. a. O. I, S. 607, Nr. 636

⁵ Zahn, a. a. O. I, S. 607, Nr. 636

⁷ Zahn, a. a. O. III, S. 301, Nr. 215

⁶ Zahn, a. a. O. III, S. 257, Nr. 175

den Patriarchen von Aquileja und andere Bischöfe im Jahre 1257 zum Schutz der Kartause Seitz aufruft.⁸

Die *Gründungsurkunde* wurde dem Kloster Seitz von Markgraf Otakar III. von Steiermark im Jahre 1165 ausgestellt.⁹ Er setzt die termini des eingetauschten und an das Kloster geschenkten Gutes (*terminos illius celle*) fest und spricht die *Friedung* aus, und zwar in der alten Form des Verbotes von Jagd, Fischfang, Weide, Holzung und lärmenden Vorgängen (*ne quis terminos heremitarum ibidem inhabitantium venationibus, piscationibus vel pascendis gregibus vel lignis succidendis neve ullis tumultuosis accessibus contemplatores dei inquietare illorum perturbare presumat*).

Die *Friedung* wiederholt Herzog Otakar IV. in der Urkunde von 1182 an die Kartause Seitz¹⁰, die eine Vermehrung der Schenkung enthält. Die *Friedung* wird hier mit derselben Formel ausgesprochen. Zugleich wird sie mehr zu einer geistlichen *Friedung* gemacht, wenn angefügt wird: *vel quietem tante religionis audeat perturbare*.

Am 27. September 1185 erläßt Otakar IV. eine Weisung an seine *Beamtschaft*, mit dem Befehl, die Rechte des Klosters Seitz zu wahren.¹¹ Hier wird auch die *Friedung* ausgesprochen mit den Worten: *ne quis hominem capere, occidere, ignem apponere intra claustrum ipsorum et hospitale aliqua temeritate presumat* (keinen Menschen zu fangen, zu töten, Feuer an das Kloster und das Hospital verwegenerweise zu legen), also ganz nach Formel 3 des Alexanderprivilegs an die Kartäuser oder, was sich nicht unterscheiden läßt, nach der entsprechenden Formel des Zisterzienserprivilegs, das auch unter Papst Alexander III. zur Vollendung kam.

Über den *Klostervogt* wird schon 1165 in der *Gründungsurkunde* verfügt, daß an ihn die Einnahmen fallen, die auf Verletzung der *Friedung* gesetzt sind, und zwar wenn es ein Freier oder Ministeriale ist, muß er zahlen „X libras (Pfund), si de ordine plebeio, triginta solidos“. Dasselbe wird 1182 wieder bestimmt. Es erfolgt damals sogar eine genaue Regelung der *Vogtei*. Markgraf Otakar IV. behält sich die *Vogtei* über die Kartause Seitz selbst vor, wie dies auch sein Vater getan habe. Allerdings ist darüber nichts in der *Gründungsurkunde* gesagt. In der Urkunde von 1182 heißt es: *Advocatum vero eiusdem loci neque pater meus neque vos alicui tradere volumus, nisi nobismet ipsis*.

Die Regelung der *Gerichtbarkeit* geschah durch die erwähnte Urkunde vom 27. September 1185. In ihr wird die Befreiung vom *Niedergericht* ausgesprochen. Der Herzog verbietet allen seinen Beamten, den Richtern und Dienstmannen, sich in Straffälle des Klosters einzumischen,

außer sie seien vom Kloster dazu gerufen. Diese Bestimmung deckt sich wieder mit der Formel „*non vocatus*“ der Regel und des Privilegiums Cartusiense. Bestehen bleiben aber auch dann für die Klosterleute in hochgerichtlichen Fällen die herzoglichen Landgerichte, wie sie in bestimmten Städten, Märkten und landesfürstlichen Dörfern abgehalten werden. Aber auch in diesen hochgerichtlichen Fällen, wie Blutvergießen, Raub, Diebstahl, geht der Auslieferung an den Landrichter ein Ausgleichsverfahren voraus. Die Güter des Verurteilten fallen alle und ohne Abzug an das Kloster. Niemals aber darf ein Verbrecher aus dem Klosterbereich angefordert werden, außer in diesen hochgerichtlichen Fällen. Vor Auslieferung der Güter an das Kloster darf der Landrichter den Prozeß gar nicht beginnen (*Interdicimus quoque et sub nostre obtentu gratie districtius inhibemus ne quis officialium nostrorum sive iudicum, nec non ministerialium tractatibus sive causis in exercendis iudicis contra homines eorum aqualiter se immisceat nisi rogatus, quidquid illud fuerit questionis, et ubicumque natum fuerit, exceptis civitatibus, oppidis et aliis locis principalibus, ubi de more a nobis et a nostris officialibus cause soleant agitari et hoc solum extendi ad proprios ecclesie ordinamus, interdicta etiam eis in hac parte iurisdictione qualibet sicuti in possessionibus eorum, compitis sive villis inter colonos eorum effusio sanguinis oriatur. Quodsi ex occasione huiusmodi percussus interierit et ad publicum iudicium causa deducta fuerit per querelam, nisi premissio legitimo examine utrum livore malitie seu ulciscendi animo, an causa propulsandi iniurie commissum inciderit, contra reum decernimus nullatenus procedendum, cedentibus bonis eius vel eorum, qui pro talibus sive pro quibuslibet aliis sceleribus indistincti plectandi fuerint, fratribus et ecclesie supradicte integraliter, iure vel consuetudine contraria non obstante, sin autem, officiales nostri vel iudices ob vindictam patrati sceleris malefactorum nequaquam expetant, nisi publicus latro vel fur fuerit seu alias damnatorum varietate criminum maculatus*).

In Fällen des *Niedergerichts* aber sind die Klosterleute an das *Klostergericht* gebunden. Für die Winzer der Kartause Seitz wird so im Jahre 1240 bestimmt, daß sie, wenn sie sich dem *Niedergericht* entziehen, den Anspruch auf das Land verlieren (*vinitores vel eorum successores numquam ab incolatu iam claustrum abire sive recedere attemptaverint, a iurisdictione suarum vinarum excidant, numquam de cetero possidentas*).¹² Bald darauf, im Jahre 1241, schenkte Wilhelm von Hoheneck (nördlich von Cilli) an das Kloster Seitz und verzichtete auf jedes Recht der Herrschaft und der *Vogtei* auf diesen Gebieten; dieser Verzicht fügt sich von selbst den Bestimmungen Herzog Otakars IV. an (*tali titulo libertatis*

⁸ Zahn, a. a. O. III, S. 302, Nr. 216

⁹ Zahn, a. a. O. I, S. 452, Nr. 485

¹⁰ Zahn, a. a. O. I, S. 587, Nr. 620

¹¹ Zahn, a. a. O. I, S. 620, Nr. 644

¹² Zahn, a. a. O. II, S. 506, Nr. 393

contulimus, ut nullus successorum nostrorum aliquid iuris sive domini alicuius et precipue advocati in illis prediis sibi debeat aliquatenus usurpare, sed ea libertate qua antecessores nostri et nos ipsa possedimus hactenus, tali iam dictam ecclesiam et eius incolas super datam sibi a nobis terram liberos ac perpetuos ordinavimus possessores).¹³ Daran schließen sich weitere Vorrechte. Da die Weide „infra terminos“ nicht genügt, verleiht Herzog Otakar IV. der Kartause *freie Weide* in seinem ganzen Lande auf den Almen und den flachen Wiesen. Er verleiht *freies Fischrecht* auf der Oplonitz und anderen Gewässern (Adhuc autem quia pascua que infra termina eorum sunt pecoribus eorum non sufficiunt, concessimus eis pascua per terram nostram tam in alpiibus quam in campis planioribus).¹⁴ (Concedimus etiam hominibus eorum in silbis et pascuis, aquis et piscationibus cum nostris hominibus eorum, ubique plenam communionem habitam ex antiqua consuetudini vel perscriptam.)¹⁵

Das Kloster Seitz wurde im Jahre 1182 schon befreit „ab omnium secularium inquietudine“, besonders von allen Servitien und *Dienstleistungen*, Diensten bei Bauten, Führen, Kalkbrennen (vel ipsos fratres aut homines eorum ad aliquos prestationes vel operas in muris fossatis vel calce coquanda seu vecturis in expeditionibus faciendis aut ad alia quevis publica servitia compellere). Im Jahre 1185 wurde das Kloster auch von allen *Abgaben und Steuern* befreit, von Zoll und Maut, allen Abgaben, die auf den Waren liegen, die sie zu Markte führen (Inhibemus etiam ne quis homines eorum exactione, steura vel tributis persolvendis de rebus suis quas conservandas vel vendendas ad publica fora inferunt seu emptas deferunt, aliquantulum audeat perturbare). Diese Vorrechte, wie Befreiung von Steuern, Zoll und Maut, wiederholt das gefälschte Privileg Pertolds von Dalmatien an die Kartause Seitz, das dem Kloster sogar Zolleinnahmen im Markte Stein verschafft. Am 11. November 1227 gewährt noch Herzog Leopold VI. dem Kloster Zoll- und Mautfreiheit von allem landesfürstlichen *Salz und Eisen*, das er dem Kloster verliehen. Damit schloß der babenbergische Herzog die Privilegierung der Immunitätsrechte der Kartause Seitz ab.

Abgelegen vom Verkehr und einsam lag Seitz, das erste Kartäuserkloster auf deutschem Boden. Die Ruinen der gotischen Klosterkirche, Mauern, Maßwerk der Fenster, Rippenansätze und Strebepfeiler umfassend, anbei die Klostergebäude und die Friedhofskapelle stehen auch heute im engen *Waldtal des Seitzerbaches südlich von Gonobitz*, also südlich vom Weitensteiner Zug, den im Jahre 1919 Professor Sieger von Graz, der der österreichischen Deputation in St. Germain angehörte, als

natürliche Grenze zwischen Österreich und dem südslawischen Staate vorgeschlagen hat. Seitz bietet heute einen Anblick, der an die Kloster-ruinengemälde C. D. Friedrichs erinnert.

Geirach

Die Gründung der Kartause Geirach in der ehemaligen *Untersteiermark* geschah durch den *Sprengelbischof* selbst, Heinrich v. Gurk (1168—1174), im Jahre 1169. Sie ist somit der *einzigste Fall einer bischöflichen Gründung* einer Kartause im deutschen Südosten. Bischof und Domkapitel wandten sich an Rom, und Papst Alexander III. nahm auch, wahrscheinlich am 2. Juni 1174, die Kartause Geirach nach ihrer Bestätigung in seinen besonderen Schutz. Im Alexanderprivileg enthalten ist die Erwähnung der Gründung durch den Bischof: ex scripto siquidem venerabilis fratris nostri Heinrici Gurcensis episcopi nobis innotuit, quod ipse divine inspirationis gratia tractus, cum consilio et consensu prepositi et canonicorum ecclesie sue et ministerialium eiusdem ecclesie in predio quodam Gyrio nomine in Marchia sito, quod ad ius predictae ecclesie pertinet, de congregatione vestra ad honorem dei collegium statuit et fratribus illic commorantibus tantum in redditibus et possessionibus assignavit quantum ad necessaria vite eorum honeste sufficere possit.

Auch Papst Lucius III. greift nochmals ein durch Bestätigung von Zehenten (Peilenstein, 18. Februar 1185).¹⁶

Das Kloster ist voll *abhängig vom Bischof*. Dies ist verständlich, denn östlich von Geirach lagen mehrere Gurker Enklaven im Gebiete der Grafen von Cilli. Die bischöfliche Gründung erhält zunächst auch keinerlei Exemption, und als sich zeigte, daß sich der Kartäuserorden in Geirach nicht bewährte, die Mönche dort nicht leben wollten oder konnten, ging die Aufhebung der Kartause von Bischof Ekhard von Gurk aus. Im Jahre 1199 genehmigte das Generalkapitel der Chartreuse die Aufhebung und sprach dabei den Bischof, dessen Gewalt über das Kloster also anerkannt war, mit „venerabilis paternitas“ an.¹⁷

Bischof Ekhard von Gurk richtete nun in dem herabgekommenen Kartäuserkloster ein reguliertes Chorherrenstift ein. Aber auch diese neue Niederlassung war ebenso, ja noch mehr abhängig vom Sprengelbischof. Der Bischof setzte den Propst ein, und das Domkapitel konnte ihn absetzen nach dreimaliger Mahnung.¹⁸ Bischof Walter bestätigte dem Domkapitel die Zuweisung der neuen Stiftung.¹⁹ Noch mehr, es griff jetzt sogar der *Patriarch* Wolfger von Aquileja, der frühere Bischof von Passau und Gönner Walters von der Vogelweide, ein und bestätigte die Abhän-

¹³ Zahn, a. a. O. II, S. 509, Nr. 397

¹⁵ Zahn, a. a. O. II, S. 620, Nr. 622

¹⁴ Zahn, a. a. O. II, S. 587, Nr. 620

¹⁶ Zahn, a. a. O. I, S. 606, Nr. 635

¹⁸ Zahn, a. a. O. II, S. 61, Nr. 31

¹⁷ Zahn, a. a. O. I, S. 13, Nr. 10

¹⁹ Zahn, a. a. O. II, S. 103, Nr. 62

gigkeit von Gurk.²⁰ Um 1208 fürchteten die Chorherren, dasselbe Schicksal wie die Kartäuser erleiden zu müssen, und der Domherr von Gurk, Udalrich, mußte eigens versichern, daß man gar nicht die Absicht habe, das Stift aufzuheben.²¹ Das zeigt die volle Abhängigkeit Geirachs vom Sprengelbischof ganz deutlich. Und doch war die Angst der Chorherren begründet. Ein Jahr später wurde das Stift von *Herzog Leopold VI.* wieder in eine Kartause verwandelt. Am 9. September 1209 ließ er die *Stiftungsurkunde* ausfertigen. Ihr Inhalt ist ein Beweis, wie die Landesherrlichkeit schon alles beherrschte. Das Klosterwesen des Sprengelbischofs hat sein Ende gefunden.

Alle Immunitätsrechte des Privilegium Cartusiense werden der Kartause Geirach verliehen durch die Urkunde Innozenz III. vom 16. April 1212. Diese Ausfertigung des Privilegium Cartusiense liefert den besten Beweis, daß die wörtliche Abfassung des Privilegium Cartusiense, die alle Formeln des Privilegs Papst Cölestins III. zusammenfaßt, mit dem Jahre 1212 ganz abgeschlossen ist. Abänderungen zeigen sich nur in kleinen Wortänderungen, so in Formel 13 das Weglassen des „vel tuorum quodlibet successorum“ oder daß in Formel 14 für „vexationibus fatigare“ hier „infestare“ eingesetzt ist, oder am Schluß das feierliche dreifache „Amen“ steht. Es ist bemerkenswert, daß trotz dieser Exemptionsbestimmungen des Privilegs in Formel 14 nicht nur „salva sedis apostolice auctoritate“, sondern auch „et diocesani episcopi canonica iustitia“ angefügt wird. Es ist dies um so bemerkenswerter, als man hätte meinen können, daß mit der Restitution der Kartause durch den Babenberger das Kloster vom Bischof nicht mehr abhängig war. Dem *Bischof* bleibt die *geistliche Gerichtsbarkeit* doch gewahrt.

Anderseits aber hat die *Weihe* der Kirche nicht der Sprengelbischof, sondern Bischof Ekbert von Bamberg vorgenommen (November 1227) (et ad preces venerabilis Hekeberti Babenbergensis episcopi, qui ecclesiam dedicavit). Auf dessen Bitten setzte Herzog Leopold VI. noch im Jahre 1227 die Grenzen neu fest, so daß wohl die oberste geistliche Gerichtsbarkeit dem Sprengelbischof bleibt, keineswegs aber die Bestimmungen des Privilegium Cartusiense bezüglich der Weihen damit aufgehoben erscheinen.²²

Dasselbe Privileg wie von Papst Alexander III. wurde dem Kloster am 17. November 1228 von Papst Gregor IX. verliehen, mit einigen Änderungen des Textes. Die Erwähnung der Gerichtsbarkeit des Sprengelbischofs bleibt hier weg. Im übrigen wurde wörtlich dieselbe Ausfertigung am selben Tage an die Kartause Seitz verliehen.²³

Der Einfluß des Sprengelbischofs aber hört auch später nicht auf. Im Jahre 1230 bestätigte Erzbischof Philipp von Salzburg die Schenkung seines Vorgängers Eberhard II. an die Kartause Geirach.²⁴

Die Gründungsurkunde des Landesherrn, Herzog Leopolds VI. (III.), vom Jahre 1209 setzt die *Grenzen* des Klosters fest. Der Klosterbereich ist nach altem Herkommen noch geschlossen. Wenn die herzogliche Urkunde sagt: „Was immer in dieser Grenze einbeschlossen ist . . . übergeben wir“, dann ist das ein *geschlossenes Fundationsgut*. Dazu kommt als einziger Streubesitz das Winzerhaus namens Planinich, das deutlich von dem anderen abgetrennt genannt wird, denn es heißt ausdrücklich: „Außerhalb dieser Grenzen übertragen wir noch . . .“ (Quidquid hoc termino clauditur . . . tradidimus, quare ultra hos terminos conferimus . . .)²⁵ Das Anwachsen weiteren solchen Besitzes außerhalb der termini wird begünstigt, indem der Herzog allen seinen Ministerialen erlaubt, Güter an das Kloster zu schenken.

Der Klosterbereich wird wie der der alten Zisterzienserklöster *gefriedet*, fast mit denselben Worten wie für Seitz. Vom Kloster Geirach sollen auch die Jäger des Herzogs keine Gastaufnahme verlangen und das Gebiet nicht beunruhigen (Tale quoque preceptum statuimus, ne quis terminos heremitarum ibidem habitantium venationibus vel pascendis pecoribus vel lignorum incisionibus sive quibuslibet tumultuosis accessibus presumat inquietare).²⁶

Die *Vogtei* über die Kartause Geirach behält sich gleich nach der Restitution des Klosters Herzog Leopold VI. selbst vor (Advocatum etiam eiusdem loci nobis ipsis conservamus). Auch 1227 behält sich der Herzog die Vogtei vor, aber in der von da ab üblichen Form, für sich und seine Nachkommen unter Verzicht auf jeden Nutzen, allein um Gott, eine Formel, die in den späteren Kartäuserprivilegien ähnlich immer wiederkehrt: advocatiam ipsius loci nobis et successoribus nostris retinemus mere et pure propter deum, non propter utilitatem aliquam temporalem, sed ut servos dei et eorum colonos et familiam ab aliarum iniustus oppressionibus defendamus.²⁷

Später ging die Schutzvogtei über Geirach auf die *Habsburger* über, wie aus deren Bestätigungen hervorgeht, so aus der Bestätigung Herzog Albrechts I. vom 28. Juli 1283, der das Privileg Herzog Leopolds VI. wörtlich inseriert.²⁸ Ebenso bestätigt Herzog Friedrich der Schöne 1312 durch seinen Bruder Herzog Leopold III.²⁹, er selbst gibt 1314 seinem Sekretär, dem Bischof von Gurk, die Weisung, das Kloster zu schützen,

²⁰ Zahn, a. a. O. II, S. 112, Nr. 69
²² Zahn, a. a. O. II, S. 335, Nr. 245

²¹ Zahn, a. a. O. II, S. 145, Nr. 93
²³ Zahn, a. a. O. II, S. 349, Nr. 254

²⁴ Zahn, a. a. O. III, S. 83, Nr. 29
²⁶ Zahn, a. a. O. II, S. 335, Nr. 245
²⁸ Dipl. Styr. II, 142

²⁵ Zahn, a. a. O. I, S. 325, Nr. 245
²⁷ Zahn, a. a. O. II, S. 335, Nr. 245
²⁹ Dipl. Styr. II, 143

und am 17. Oktober 1329 von neuem. Die Habsburger übten aber nur mehr die *oberste Schutzvogtei* aus, besonders kam das seit Friedrich dem Schönen in Übung. Die Habsburger nennen sich dann oft „supremus advocatus“ und üben den Schutz nicht mehr persönlich aus. So erscheint z. B. im Jahre 1311 Otto von Monparis (Montpreis) als Schutzvogt von Geirach.

Die *Gerichtsverhältnisse* wurden für die Kartause Geirach erst 1227 geordnet, und zwar so, daß der Herzog seinen Richtern und Beamten verbietet, die Untertanen des Klosters, sowohl die Kolonen als auch die familia des Klosters, zu richten. Das bedeutet Ausnahme vom herzoglichen Landgericht. Diese Freiheit wird aber zweifach *durchbrochen*.

Einmal kann der Landrichter auch über Klosterleute richten, wenn das Kloster selbst ihn herbeiruft. Diese Lösung geht zurück auf den Ausdruck „non vocatus“ der Formel 9 des Privilegium Cartusiense. So ist es den Kartäusern gelungen, eine Ausnahmsstellung vom herzoglichen Gericht, vor allem das Verbot des „introitus“ eines weltlichen Richters oder Beamten zu erlangen und trotzdem in Fällen von Vergehen ihrer eigenen Untertanen der richterlichen Entscheidung und Vollziehung nicht zu entbehren, wenn es das Kloster für nötig hielt. Die *Schutzlosigkeit*, an der schließlich die Zisterzienser litten, war schon durch diesen einen Lösungsversuch, der hier in Geirach angestrebt wurde, *gemildert*. Eine zweite Durchbrechung der vollen Ausnahme vom landesfürstlichen Gericht war dadurch geschaffen, daß der Strafvollzug der *hochgerichtlichen Fälle* dem *Landrichter* *zugeteilt* wird. Von den hochgerichtlichen Fällen wird hier nur der Diebstahl namentlich erwähnt. Kommt es zur Anklage eines solchen Falles, so behandeln ihn zuerst die Klosterbeamten (officiales). Ist die Schuld erwiesen, dann wird der Verbrecher mit dem Gürtel umfassen dem herzoglichen Richter in Tüffer (heute Laško) überantwortet. Das Gut und Vermögen des Schuldigen fällt an das Kloster. Nicht nur todeswürdige Verbrecher werden ausgeliefert, sondern auch solche, denen Verwundung oder Verstümmelung zur Strafe auferlegt wird, kommen an den Landrichter, dem kanonischen Recht zufolge. Wenn aber die Verstümmelung durch Geldzahlung abgelöst werden kann, so fällt auch diese Buße an das Kloster (mandamus, quod nullus iudex vel officialis noster vel successorum nostrorum habeat potestatem iudicandi colones eorum vel familiam nisi requisitus ab eis. Si vero aliquis liber vel servus claustrum de furto vel des quocumque alio maleficio fuerit, accusatus, causa coram officialibus claustrum ventiletur, et si convictus legitime fuerit, res convicti omnino claustrum remaneant, sed ipse si mortem promeruerit corporalem, vel membri emutilationem, uti cingulo comprehenditur iudicio nostro in Tyver relinquantur. Quod si secundum iura terre

emutilationem suam potest pecunia redimere ipsa redemptio ad claustrum pertinebit).³⁰

Im Jahre 1320 muß Herzog Friedrich der Schöne die Untertanen von Geirach mahnen, in ihrem Gericht zu bleiben, den Bürgern von Tüffer wird verboten, die Flüchtigen aufzunehmen.³¹ Zur Immunität wird noch Zollfreiheit durch Herzog Albrecht II. im Jahre 1342 bestätigt.³²

Die gotische Kirche und die Klostergebäude der ehemaligen Kartause von Geirach stehen noch heute *im Engtal der Graschnitz*, die südöstlich von Römerbad (heute Rimske Toplice) der Sann zufließt.

Freudenthal

Etwa um 1255 wurde die Gründung von Freudenthal in *Oberkrain* vorgenommen, also fast ein Jahrhundert nach den Gründungen von Seitz und Geirach. Der *Gründer* war auch diesmal ein mächtiger *Landesherr*: *Ulrich, der letzte Spanheimer*, Herzog von Kärnten. Schon sein Vater Bernhard hatte den Wunsch, eine Kartause zu gründen, vielleicht schon 1220 oder 1252, und zwar als Buße, um vom Bann loszukommen.³³

Von Rom erhielt das Kloster zunächst am 13. März 1257 *alle „libertates“ und „immunitates“* bestätigt und wurde *befreit von allen Abgaben und Steuern an Könige und Fürsten* (nec non libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus vel aliis Christi fidelibus rationabiliter nobis seu domui vestre indultas).³⁴ Geirach erhielt am selben Tag die gleiche Urkunde, woraus man schloß, daß die Kolonie der Mönche nach Freudenthal von Geirach kam.

Einige Tage darauf verleiht Papst Alexander IV. den Mönchen in Freudenthal das große *Privilegium Cartusiense*.³⁵ In dieser Verleihung zeigen sich schon Abweichungen vom regelmäßigen Gebrauch des Formulars. Ende von Formel 2 und Formel 3 sind zu einer Formel zusammengezogen, wie das auch in der Verleihung des Privilegium Cartusiense an Geirach von 1228 der Fall ist. Der letzte Teil der Formel 5 fehlt auch hier noch immer. Formel 6 lehnt sich in dieser Urkunde ganz an das Prämonstratenserformular an. Die ganze Wendung bis „novalium“ ist hier ausgelassen, so daß sich die Zehentfreiheit hier scheinbar nur auf die Novalien (Neusiedlungen, Rodungen) bezieht. Der Schluß der Formel 13 „iustitia providerint eligendum“ ist gleich der Formel 15 des *Prämonstratenserprivilegs*.

Papst Gregor X. nimmt am 22. April 1274 die Kartause in seinen

³⁰ Zahn, a. a. O. II, S. 335, Nr. 245 ³¹ Dipl. Styr. I, S. 144 ³² Dipl. Styr. I, S. 147

³³ Milkowicz Wladimir, Die Klöster in Krain, Studien zur österr. Monasteriologie. Archiv für österr. Gesch. 74. B., S. 261

³⁴ Schumi, Urkunden und Regestenbuch des Herzogtums Krain, II, S. 188, Nr. 239

³⁵ Schumi, a. a. O. II, S. 188, Nr. 240

Schutz und befiehlt dem Dekan von Aquileja, die Sache des Klosters zu untersuchen und zu fördern. Wegen der großen Entfernung von Aquileja wird Freudenthal 1381 von Papst Urban VI. erlaubt, die *Weihen* von einem frei zu wählenden Bischof vornehmen zu lassen.

Herzog Ulrich stellte am 1. November 1255 der Kartause Freudenthal die *Stiftungsurkunde* aus. Sie geht von der sonstigen Formulierung der päpstlichen Privilegien ab und verleiht in durchaus *weltlich-rechtlicher Formung* das *Asylrecht* dem Kloster: *Volumus etiam inviolabiliter observari, ut nullus qui a praedictos immunitatis terminos causa securitatis confugerit ab aliquo hominum offendatur (innerhalb des Immunitätsgebietes).*³⁶

Bezüglich der *Vogtei* bestimmt Herzog Ulrich für Freudenthal folgendes: Er behält sich und seinen Nachfolgern im Herzogsamt die *Vogtei* über das Kloster nicht vor. Wenn es aber der Wille des Klosters ist, wird er die *Schutzvogtei* ausüben, ohne irgendeine Hoffnung auf irdischen Nutzen. Im ganzen aber und besonders wenn ein Unrecht oder Übergriff vorliegt, ist es dem Kloster erlaubt, sich irgendeinen *anderen Vogt* zu wählen (*Nullum nobis ius advocatie in ea fundatione vel nostris successoribus reservantes, quod plerumque sicut experimento didicimus consuevit succedentibus pro medicina salutis interitus toxicum ministrare sed solam propter deum defensionem sine omni emolumento, si nos vel heredes nostros ad hoc elegerint, communi consilio et voluntate alias liberum sit eis, uno iniuriante alium deum timentem eligere protectorem*).

In der *Freiung von der Gerichtsbarkeit* schließt sich Freudenthal wie in vielem an Geirach an. Auch hier Verbot des „*introitus iudicis*“ (Betretens der Friedung durch den herzoglichen Richter), außer er ist vom Kloster selbst gerufen. Besonders wendet man sich gegen Abgaben und Bußen, die dem Richter bei dieser Gelegenheit zufallen konnten. Liegt dagegen ein todeswürdiges Verbrechen vor, von denen in der Urkunde auch nur der *Diebstahl* genannt wird, während alle anderen mit *culpa* bezeichnet werden, dann ist der „*introitus iudicis*“ auch nicht gestattet, sondern der Schuldige wird dem Gericht überliefert. Sein Vermögen fällt dem Kloster zu: *Volumus etiam, quod nullus iudex noster vel successorum nostrorum aliquos habeat potestatem iudicandi colonos eorum vel familiam, nisi requisitus ab eis propter contumaciam subditorum, nec aliquas quacumque occasione, facere exactiones. Si vero aliquis vero liber vel famulus claustris de furto vel de culpa aliqua, que damnationem corporis suscipit, convictus fuerit, res convicti omnino ecclesie remaneant, sed dampnatus ut cingulo comprehenditur iudicio relinquatur.*

³⁶ Schumi, a. a. O. II, S. 211, Nr. 272

Also auch hier wieder die feste Form der *Kartäuserimmunität: Freiheit von Gericht, mit Ausnahme der hochgerichtlichen Fälle*. Gegenüber Geirach fehlt hier die Erwähnung von Vorverhandlungen der Klosterbeamten und das mögliche Sühneverfahren bei leichteren Strafen in Form der *Körperverstümmelung*.

Als Ergänzung der Immunitätsrechte erfolgt auch hier die *Befreiung von Zoll und Maut* bei allen Vorgängen des Kaufes und Verkaufes, wie überhaupt des Handels mit Erzeugnissen des Klosterbesitzes, also nicht nur mit für den Eigenbedarf, sondern auch mit für den Markt bestimmten Waren. Und zwar gilt diese Bestimmung für das ganze Herzogtum Ulrichs von Kärnten (*ut in omni districtu nostro et dominio, nec de proventibus transferendis armentis vel pecoribus, nec de emptis vel vendendis vel alio quorumque modo ad se pertinentibus, nomine mutare vel taliae vel alterius violentiae sustineant vexationem*).

Dementsprechend ist auch ein Hofraum in Laibach, den Herzog Ulrich am 23. Februar 1262 an die Kartause Freudenthal schenkt, frei von jeder richterlichen Gewalt und Steuergewalt, so daß weder der *Vizedominus* noch der Richter, noch der *Exaktor* mit ihren Hilfsbeamten vom Kloster bezüglich des Hofraumes Steuern oder irgendwelche Abgaben verlangen dürfen (*sit liber et exemptus ab omni iudicaria seu exactoria potestate, videlicet quod nec vicedominus, nec iudex, neque exactor cum eorum suffraganeis predictos fratres tam in homine predicto [Adrian Marko, den Herzog Ulrich mitschenkte], quam etiam in area, steure vel ullius exactionis nomine debeat molestare*).³⁷ Ebenso verhält es sich mit der Schenkung von 8 Hufen an dem Wasser Tujnica.

Strafen für die Übertretung dieser Vorrechte nimmt der Landrichter vor, in getrenntem Ausmaß für *Waffenunfähige* und *Waffenfähige*. Erstere werden, wenn sie die 20 *solidi* nicht zahlen, mit *Stockschlägen* bestraft, letztere erhalten 5 *Mark* als Strafe.

Graf Albert von Görz, also auch ein mächtiger Landesherr, befreit am 3. Jänner 1286 Freudenthal von den *Zoll- und Mautabgaben* bei Rupe und Halke, den *Zollstationen* an der oberen Save, aber nur bei Waren zu eigenem Bedarf.

Was nun den *Klosterbereich* von Freudenthal als solchen anbelangt, so umschreibt ihn zunächst die *Stiftungsurkunde* Herzog Ulrichs, und zwar mit folgender Einleitung: *Limitavimus eis siquidem terminos immunitatis secundum consuetudinem ordinis eorum...* Die Ausdrücke „*limitare*“ und „*limita*“ beginnen sich um diese Zeit langsam neben „*terminare*“ und „*termini*“ durchzusetzen und werden im 14. Jahrhundert herrschend, besonders ausgehend von den *Grenzbestimmungsurkunden*

³⁷ Schumi, a. a. O. II, S. 235, Nr. 298

der Visitatoren des Ordens. Die Klostertermini werden für Freudenthal im Jahre 1264 von den Ordensvisitatoren festgesetzt, auch hier mit der Wendung „*limitavimus*“. Es war nicht notwendig, sich vorher mit dem Herzog darüber ins Einvernehmen zu setzen, da dieser selbst die „termini“ schon bestimmt hatte. Das Gebiet umfaßt einige Quadratmeilen. Dieser Bereich durfte von den Mönchen außer zum Besuch des Generalkapitels oder zu den Weihen nicht verlassen werden. Geschah dies trotzdem, so konnte dem Übertretenden der Verlust der Ordensgemeinschaft verkündet werden. Deutlich also hier die geistliche Seite der Friedung! Das Gebiet wurde auch von den Visitatoren gefriedet.

Es wuchsen immer neue Besitzungen an. Nach dem Tod des letzten Spanheimers, Herzog Ulrichs, des Gründers, am 26. Oktober 1269 machte das Kloster große Erwerbungen im Birnbaumer Wald bei Wippach.

So fiel der Kartause Freudenthal mit der Zeit ziemlich viel *Streubesitz* zu. Freudenthal ist das beste Beispiel, wie schwer sich solcher Streubesitz im Immunitätsbereich halten ließ, und wie von ihm aus der Zerfall der Immunität begann. Ein *Streit* reihte sich an den anderen. Noch zu Lebzeiten Herzog Ulrichs klagten die Mönche von Freudenthal beim Patriarchen von Aquileja über die Edlen von Crechk, die Klostersgut an sich rissen. Der Patriarch empfiehlt das Kloster dem Schutz des Erzdiakons von Krain. Derselben Absicht entsprang das Schutzprivileg Papst Gregors X. für die Kartause. Bald darauf plünderten Untertanen Aquilejas, nämlich die Herren von Tolmein, Wippach und Laas, den Besitz der Kartause. Im Jahre 1293 ließ der Patriarch Ramwird della Torre gegen andere Ritter, die den Klosterbesitz bei Zirknitz angriffen, die Exkommunikation verkünden. Unter ähnlichen Umständen rief Papst Clemens V. am 24. November 1307 den Abt von Sittich in Krain zum Schutz der Kartause herbei. Neuerdings kam Streubesitz an Freudenthal durch die großen Schenkungen, welche die Stautheimer an die Kartause widmeten. Um so deutlicher zeigt aber den Vorgang des *Abbröckelns* von Streubesitz der Streit, der seit 1400 mit den Auersperger Grafen begann und nie endete. Alle Schutzanordnungen der österreichischen Herzoge Wilhelm, Albrecht IV. und Ernst nützten dem Kloster nichts.

Man suchte in Freudenthal in jener Zeit den einzigen Ausweg, der blieb, und *vertauschte* den Streubesitz mit näherliegenden Gütern. Also der bekannte Vorgang der Arrondierung des Besitzes! Nicht ohne Bedeutung wurde innerhalb dieses Vorganges die Inkorporation der Pfarre Zirknitz an das Kloster durch den Patriarchen Ludwig della Torre (1359 bis 1365). Die Urkunde darüber ist zwar verloren, erhalten blieb nur die Bestätigung der Inkorporation durch Papst Bonifaz IX. vom 23. März 1395 und die Bestätigung Herzog Wilhelms vom Jahre 1396.

Stärkung ihrer Immunität erfuhren die Kartäuser von Freudenthal durch die *Grafen von Cilli*. So verlieh ihnen im Jahre 1400 Graf Hermann II., daß sie in Gerichtssachen nur vor ihm oder in seinem Beisein vor einem seiner Beamten sich zu stellen haben. Ausgenommen davon sind nur die peinlichen Sachen.

Die Kartause Freudenthal lag *südöstlich von Oberlaibach*, auch in einem kleinen Tal.

Pletriach

Als *späteste* Gründung wurde die Kartause Pletriach in Unterkrain gestiftet von einem mächtigen Territorialherrn, dem *Grafen Hermann von Cilli* (heute Celje) an der Sann, und zwar im Jahre 1403. Das Abflauen der Frömmigkeit, das jene Zeit kennzeichnet, und das schwindende Verständnis für die Askese des Kartäuserordens brachten es mit sich, daß die *geistliche Seite* der Immunität für Pletriach in den Urkunden *zurücktritt*. Erst 1406 kam die Ordenskolonie aus Seitz. Hier ist zunächst das Vorbild für die Neugründung zu suchen. Pletriach ging aber mit der Ausbildung der Immunitätsrechte über die bisherige Übung hinaus.

Von kirchlicher Seite wird dem Kloster nur die volle *Exemption vom Sprengelbischof* zugesichert, und zwar auf Bitten des Grafen Hermann II. (*exemptionem plenissimam ordinis a diocesanis universis impetravit*). So spricht es die Verleihung Papst Gregors XII. vom Jahre 1407 an Pletriach aus.

Die *Cillier Grafen* förderten Pletriach sehr, besonders durch reichliche *Schenkungen*. Die Habsburger hingegen standen der Gründung kühl gegenüber. So stammten die meisten Besitzungen von Pletriach aus der Hand der Cillier Grafen, laut *Gründungsurkunde* vom 17. Juli 1407. Als Fundationsgut schenkte Graf Hermann die Herrschaft Sicherstein, die 1374 erworben worden war; am 20. April 1414 schenkte derselbe Graf Hermann II. die Herrschaften Schleuniz und Lapsach; 1427 erfolgte eine neue Schenkung. Im Jahre 1435 starb Graf Hermann II., aber seine Söhne Friedrich und Ulrich förderten weiter das Kloster. Sehr bedeutsam war dem Klosterbereich von Pletriach die *Geschlossenheit*. Streubesitz fehlte ganz. So konnte trotz des geringen Schutzes durch die Landesherren die Kartause ihre Immunität ziemlich bewahren. Nach dem Aussterben der Grafen von Cilli im Jahre 1456 wurde das Kloster bald *kraftlos* und teilte das Schicksal vieler anderer Kartausen. 1595 wurde es den Jesuiten übertragen.³⁸

Die *Privilegien der Habsburger an Pletriach* sind spärlich. Dennoch verliehen auf Bitten des Grafen Hermann II. die Herzoge Leopold und

³⁸ *Annales Cartusienses*, VII, S. 202

Ernst an Pletriach *alle Immunitätsrechte*, welche den Kartausen ihrer Länder (Mauerbach im Wienerwald, Allerengelberg bei Schnals in Südtirol, Gaming im Erlauftal, Aggsbach bei Melk) verliehen worden waren. Das Kloster erhält das *Niedergericht* gleich wie Mauerbach, erhält den *Grund als freies Eigen*, hat *Zoll- und Mautfreiheit*. Die Holden wurden dadurch dem Klostergericht erhalten, daß den Städten der Umgebung, Landstraß, Rudolfswerth, Möttling und anderen, untersagt wird, Untertanen des Klosters aufzunehmen.

Bald nach 1452 schon setzten die Grafen Friedrich und Hermann von Cilli die Rechte von Pletriach fest. Die *Vogtei* ist hier überhaupt *nicht ausgesprochen*, sondern die Grafen versprechen nur, das Kloster zu verteidigen, zu schirmen und zu schützen gegen jegliche Gewalt und jegliches Unrecht (Insuper fide nostra spondemus nos, conventum cum bonis suis velle fortiter et firmiter defendere, protegere ac tueri, ut praesentibus diplomatibus eum eaque fideliter defendimus, protegimus ac tuemur, si opus erit contra omnem vim omnemque iniustitiam, in quantum possumus et omnibus foundationibus nostris debemus).³⁹

Dasselbe Privileg spricht nicht nur von „*exemptiones*“ für Pletriach, sondern auch von „*in suis propriis plenum et perfectum dominium*“. Diese Wendung der Urkunde deutet schon auf Verleihung des *Hochgerichtes*, und tatsächlich wurde dieses dem Kloster verliehen von Herzog Friedrich III. im Jahre 1433, und zwar so, daß der vom Kloster bestellte *Richter oder Prokurator*, wenn er den Bann der österreichischen Herzoge hat, *alle Kriminalfälle* richten kann (fundatio nostra conventusque iudicariam exercet potestatem per omnes fundos in dicti principis terris sitos de quibuscumque negotiis criminalibus, rebus iniustis, transgressionibus, ita ut procurator et iudex ad hoc ab eis electus et institutus, atque a principibus Austriae, heredibus successoribus ratus habitus, plena gaudeat potestate sententiam mortis dicendi).

Zu Oberfeld und Manweis bestanden Landgerichte (rurale tribunal). Von diesen ist die villa Schleinitz mit ihrem Zubehör ausgenommen.

So war die Kartause Pletriach über das *Niedergericht* zum *Hochgericht* gelangt.

Fast bis an die Hänge des Uskokengebirges, also bis an die *Grenze des eigentlichen Mitteleuropa*, weit in den *Siedlungsraum der Slowenen*, ja bis an dessen Südrand, bis an die *Grenze Kroatiens* fast waren *deutsche Fürsten und Territorialherren* mit der *Gründung von Kartausen* vorgestoßen und hatten so in diesem Raum geistliche und materielle *Kultur* in zeitentsprechender Form gefördert, zugleich waren sie damit auch *Wegbereiter des gotischen Baustils* im Südosten.

³⁹ Annales Cartusienses, VII, S. 202

Das Kartausengericht der Kartause von Pletriach und die Verleihung der Vogtei

1452/53/54/55

Das Kartausengericht der Kartause von Pletriach, welches im Jahre 1433 dem Kloster durch Herzog Friedrich III. verliehen wurde, ist ein wichtiges Dokument für die Geschichte der Kartause von Pletriach. Es zeigt die Verleihung des Hochgerichtes an das Kloster, was eine erhebliche Erhöhung der Gerichtsbarkeit darstellt. Die Urkunde enthält auch Bestimmungen über die Befugnisse des Prokurators, der das Gericht leiten wird. Die Verleihung des Hochgerichtes ist ein Zeichen für die zunehmende Unabhängigkeit und den wachsenden Einfluss der Kartause in der Region. Die Urkunde ist ein wichtiges Dokument für die Geschichte der Kartause von Pletriach und die Verleihung der Vogtei.

Die Urkunde ist ein wichtiges Dokument für die Geschichte der Kartause von Pletriach und die Verleihung der Vogtei. Sie zeigt die Verleihung des Hochgerichtes an das Kloster, was eine erhebliche Erhöhung der Gerichtsbarkeit darstellt. Die Urkunde enthält auch Bestimmungen über die Befugnisse des Prokurators, der das Gericht leiten wird. Die Verleihung des Hochgerichtes ist ein Zeichen für die zunehmende Unabhängigkeit und den wachsenden Einfluss der Kartause in der Region. Die Urkunde ist ein wichtiges Dokument für die Geschichte der Kartause von Pletriach und die Verleihung der Vogtei.